

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 13.04.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

71.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2022	186
72.	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Am Kindergarten“ 1. Änderung (gleichzeitig Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Kindergarten“ der Gemeinde Warberg	189
73.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf Haushaltsjahr 2022	191
74.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	193

71.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Söllingen in der Sitzung am 24.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.688.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.302.900 €
Saldo	(-614.400 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.660.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.141.600 €
Saldo	(-481.500 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.806.000 €
Saldo	(-1.806.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.806.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	138.000 €
Saldo	(1.668.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.806.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.760.080 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410	v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410	v. H.

2. Gewerbesteuer	380	v. H.
------------------	-----	-------

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro.

Söllingen, den 24.01.2022

Die Bürgermeisterin

gez. Spindler

(L.S.)

(Spindler)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 07.04.2022 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/027 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

14.04. bis 26.04.2022

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05354/9901-20 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 7 ,zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Söllingen, den 07.04.2022

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. P. Ralphs (L.S.)

(Ralphs)

ABl.-Nr. 19 vom 13.04.2022



GEMEINDE WARBERG

Der Bürgermeister

72.

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Am Kindergarten“ 1. Änderung (gleichzeitig Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Kindergarten“)

Warberg, den 04.04.2022

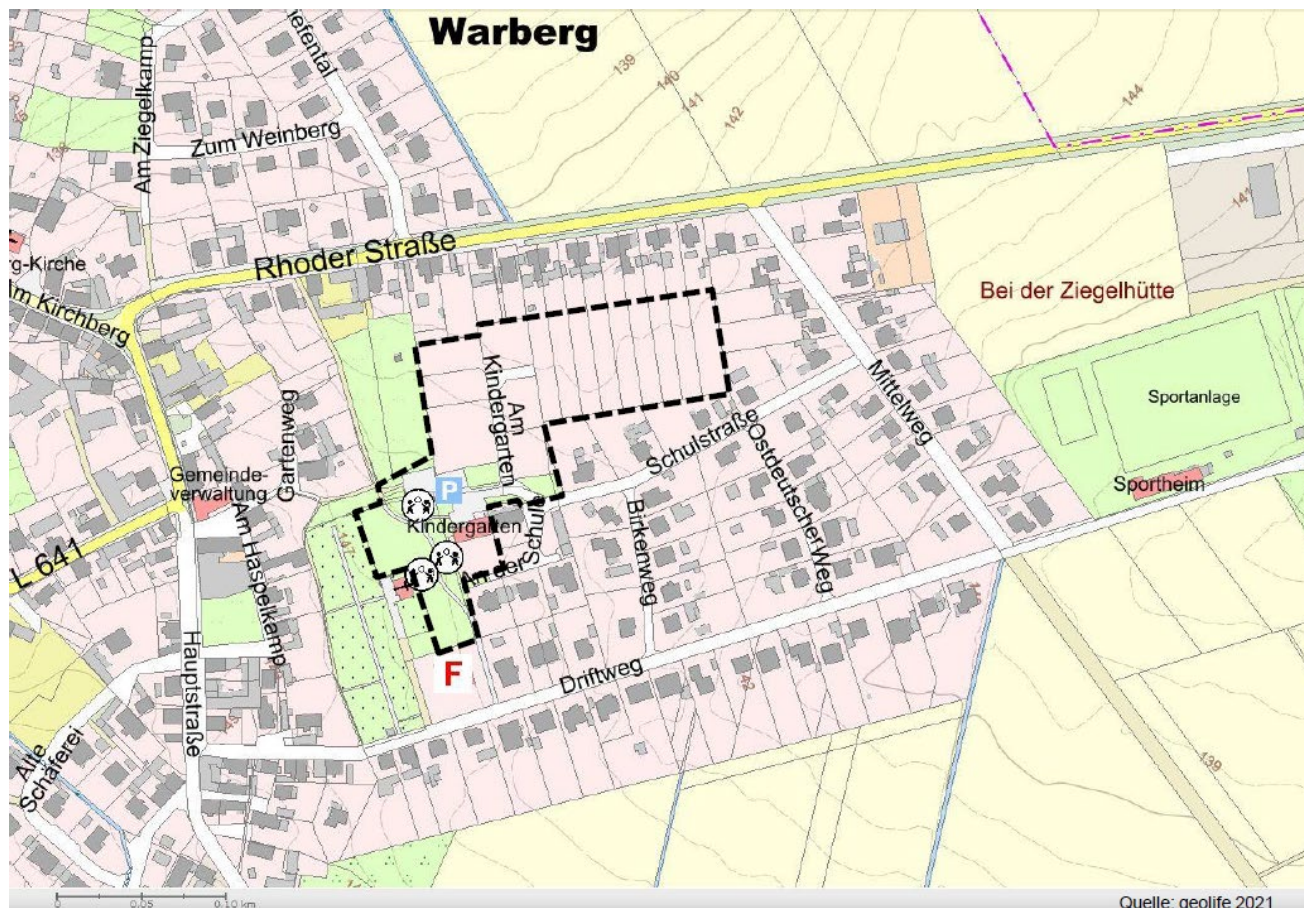
Bebauungsplan „Am Kindergarten“ 1. Änderung (gleichzeitig Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Kindergarten“)

Gemeinde Warberg, Samtgemeinde Nord-Elm

Der Rat der Gemeinde Warberg hat die den Bebauungsplan „Am Kindergarten“ 1. Änderung (gleichzeitig Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Kindergarten“) in seiner Sitzung am 24.02.2022 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan kann ab sofort mit der dazugehörenden Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen, Raum 18** eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Zur Einsichtnahme muss telefonisch (05355/697-28) ein Termin vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB – über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes – unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Warberg geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

gez. Klaus Dieter Blohm

(L.S.)

Klaus Dieter Blohm

73. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 03.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.260.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.000.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.165.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.800.700,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.247.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	662.400,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i. H. v. 662.400 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Danndorf, den 03.02.2022

Der Bürgermeister

gez. T. Tölg

(Tölg)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 11.04.2022 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/004 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.04. bis 29.04.2022

und vom bis

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05364/52-15 in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 21 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 12.04.2022

Der Bürgermeister

gez. Tölg

(Tölg)

ABl.-Nr. 19 vom 13.04.2022

74.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des
Samtgemeindebürgermeisters**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Samtgemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Grasleben ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Samtgemeinde Grasleben liegen vom 02.05.2022 bis 06.05.2022 und vom 09.05.2022 bis 10.05.2022 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-960038 ebenfalls möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 12.04.2022

i. V. gez. Schulz

Kai-Stephan Schulz
Allgemeiner Vertreter des
Samtgemeindebürgermeisters der
Samtgemeinde Grasleben

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck